



Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vollzug Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, macht als zuständige Genehmigungsbehörde nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz gem. § 5 Abs. 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist folgendes bekannt:

Die Loreley Bob GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Ulrike Knecht, Am Sportplatz 2, 56348 Weisel, hat die Baugenehmigung für die Errichtung eines Spielplatzes neben der Sommerrodelbahn auf dem Loreley-Plateau in der Gemarkung Bornich beantragt. Das Verfahren wird bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Bauaufsichtsbehörde, unter dem Aktenzeichen 2017-1000-BA durchgeführt.

Für dieses Vorhaben wurde gem. § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 18.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde unter Einbeziehung von Fachbehörden durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 11 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Einschätzung, dass eine UVP unterbleiben soll, ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, zugänglich.

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

56130 Bad Ems, 05.02.2018

Im Auftrag:

Horst Klöckner